



# **Haushaltssatzung**

**der Stadt Dorfen**

**2024**

## Haushaltssatzung der Stadt Dorfen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.801.340,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-40.723.340,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	78.000,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	39.162.640,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-37.341.830,00 €
und dem Saldo von	1.820.810,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.917.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-18.070.600,00 €
und einem Saldo von	-8.153.200,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	575.000,00 €
und einem Saldo von	-575.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-6.907.390,00 €
ab.	

Der Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen schließt

1. im Erfolgsplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	5.274.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.312.000,00 €
und einem Saldo von	-37.900,00 €
2. im Vermögensplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.000,- €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-314.000,- €
und einem Saldo von	-302.000,- €
ab	

### § 2

Neue Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2024 nicht vorgesehen. Die Kreditermächtigung aus 2022 wird übertragen.  
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen sind nicht vorgesehen

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:

0,00 €

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (von Hundert):

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

380 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

380 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf:

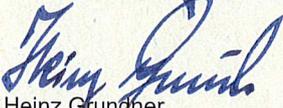
2.500.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Regiebetriebs Marienstift Dorfen

400.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

Stadt Dorfen  
Dorfen, den 11. Juli 2024

  
Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister